

Anlage 1:

Abweichungssatzung
der Stadt Übach-Palenberg über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen vom 28.11.2019
für die Gutenbergstraße

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl.IS.2253) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 20.03.1996 (GV.NW.S.124) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Übach-Palenberg vom 03.06.1991 hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Übach-Palenberg vom 03.06.1991 werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Gutenbergstraße" wie folgt festgelegt:

Die Gutenbergstraße wurde als kombinierte Verkehrsfläche niveaugleich hergestellt. Die verkehrsberuhigte Verkehrsfläche wurde mit Betonsteinpflaster befestigt und mit abschließenden Bordstein eingefasst. Die Entwässerung erfolgt über eine Mittelrinne mit Straßenabläufen. Die Straßenbeleuchtung ist erdverkabelt mit Ständerleuchten hergestellt.

Artikel II

Die endgültige Herstellung der Gutenbergstraße wird hiermit festgestellt.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.